

## N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen im Gemeindeamt Großwarasdorf am 27. März 2026 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates.

### **Anwesend:**

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin  
Gemeinderäte: Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup> Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU) und Gollubich Rudolf

Nicht anwesend: Die Gemeinderäte Linzer Hans, Fischer Roland, Derdak Franz, Horvath Manuela, und die Ersatzgemeinderäte Biricz Matthias PM und Fleischhacker Johannes haben sich entschuldigt.

AL Michael Karall als Schriftführer.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit um 19.30 Uhr die Sitzung.

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden Gemeinderat Berlakovich Christian und Gemeinderat Babits Michael betraut.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob jemand gegen die Niederschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will.

Sodann stellt Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin gemäß § 38 Abs.2, Bgld Gemeindeordnung, den Antrag, folgenden Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, in die Behandlung zu nehmen.

- Grundstück Nr. 796, KG Kleinwarasdorf, Mag. Koth Daria – Vereinbarung Privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz

Für diesen Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin stimmen 16 anwesende Gemeinderäte usw. Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup> Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin.

Vizebürgermeister Orisich Helmut stimmt dagegen, daher kommt der Antrag nicht auf die Tagesordnung.

Anschließend verliest der Vorsitzende nachstehende, bereits in der Einladung bekannt gegebene

### **T a g e s o r d n u n g**

1. Präsentation Burgenland Energie – Windkraftprojekt GRW-SÜD & Nebersdorf
2. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Finanzgebarung der Gemeinde Großwarasdorf vom 19. März 2026
3. Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024, Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 23. September 2025, Zahl: 2025-000.330-2/2, Bericht
4. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025
5. Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/12, KG Großwarasdorf
6. Jahn Silvia, Wohnung Kleinwarasdorfer Hauptstraße 17 – Verlängerung des Mietvertrages
7. Cvrljak Milivoj, Wohnung Neb. Hauptstraße 86/3 – Verlängerung des Mietvertrages
8. Jugend Großwarasdorf „Barani“ – Ansuchen um finanzielle Unterstützung für 25-jähriges Vereinsjubiläum
9. Mietvertrag Gemeinde Großwarasdorf: Kirchenberg 11 / alter Bauhof
10. Mietvertrag Gemeinde Großwarasdorf: Weiterverpachtung von Räumlichkeiten, Obere Hauptstraße 12
11. Seniorentageszentrum Großwarasdorf; Vergabe von Arbeiten
12. Gemeindefstraße „Nebersdorfer Gasse“ - Ansuchen um Verordnung einer Verkehrsbeschränkung
13. Güterweg „Nebersdorf-Donatusweg“ – Ansuchen um Verordnung einer Verkehrsbeschränkung
14. Allfälliges

#### **Punkt 1      Präsentation Burgenland Energie – Windkraftprojekt GRW-SÜD & Nebersdorf**

Seitens der Burgenland Energie stellen Herr Martin Horvath und Herr Norbert Heinrich die geplanten Windkraftprojekte in der Gemeinde Großwarasdorf vor.

Die Präsentation wird den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup> Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) die Präsentation zur Kenntnis zu nehmen.

## **Punkt 2 Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Finanzgebarung der Gemeinde vom 19. März 2026**

Der Prüfungsausschuss hat am 19. März 2026 die Vermögensgebarung geprüft. Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Plaukovits Helmut Stefan, verliest die Niederschrift über die durchgeführte Prüfung. Diese Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup> Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

## **Punkt 3 Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024, Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 23. September 2025, Zahl: 2025-000.330-2/2, Bericht**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 23. September 2025, Zahl: 2025-000.330-2/2, betreffend dem Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024 zur Kenntnis:

Zahl: 2025-000.330-2/2  
OE: A2-HGA-RGA  
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)  
Betreff: Gemeinde Großwarasdorf  
Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024

### **Teil A) Rechnungsabschluss 2024**

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2025 einstimmig beschlossen.

**Künftig ist vom Gemeinderat auch der Stand der liquiden Mittel, die Bilanzsumme der Vermögensrechnung sowie das Nettovermögen zum 31.12. zu beschließen. Siehe hierzu die Richtlinien für das Haushaltsjahr 2025 vom November 2024, Zahl: 2024-029.515-1/1, Punkt 6.**

In der **Ergebnisrechnung** ergibt sich ein **Nettoergebnis** von **EUR -683.194,57**. Hiezu kann festgehalten werden, dass in der Ergebnisrechnung seit der Umstellung auf die VRV auch Abschreibungen sowie Rückstellungen für zukünftige finanzielle Belastungen abgebildet werden. Die Gemeinde wird trotz allem darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichtes der Ausgleich des Ergebnishaushaltes anzustreben ist.

Die Finanzierungsrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird mit einem **Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)** in der Höhe von **EUR -636.932,03** abgeschlossen.

Grundsätzlich ist im Finanzierungsvoranschlag der Saldo 5 ausgeglichen oder mit einem positiven Saldo zu erstellen. Der Saldo 5 kann einen negativen Wert ausweisen, wenn liquide Mittel vorhanden sind. Gemäß dem Stand der **liquiden Mittel** per 31.12.2024 in der Höhe von **EUR 1.578.105,38** kann festgehalten werden, dass der Finanzierungsbedarf der Gemeinde im Finanzjahr 2024 durch vorhandene liquide Mittel abgedeckt werden konnte. Der Stand der liquiden Mittel per 31.12.2024 wird ziffernmäßig als richtig anerkannt.

Die zur Beurteilung der Finanzlage maßgebliche Kennzahl der **Freien Finanzspitze (Geldfluss aus der Operativen Gebarung abzüglich Darlehenstilgungen)** beträgt für das Haushaltsjahr 2024

EUR -77.244,58 und zeigt daher ebenso wie der negative Wert des **Geldflusses aus der Operativen Gebarung** in der Höhe von EUR -52.363,77, dass die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben der Gemeinde nicht gegeben ist und die Gemeinde ihre Verwaltungstätigkeit nicht mit eigenen Einnahmen abdecken kann und auch nicht genügend finanzieller Spielraum für Investitionen vorhanden ist, ohne dass dafür Darlehen aufgenommen werden müssten.

Der negative **Geldfluss aus der Investiven Gebarung (Saldo 2)** in der Höhe von EUR -559.687,45 zeigt, dass die Gemeinde durch Investitionstätigkeiten Vermögen geschaffen hat, ohne dafür Vermögenswerte veräußern zu müssen, aber auch Einzahlungen aus Kapitaltransfers lukriert werden konnten, sowie Grundstücke veräußert wurden.

Der negative Wert des **Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)** in der Höhe von EUR -24.880,81 zeigt, dass der Schuldenstand an Darlehen um diesen Betrag verringert werden konnte.

Die Vermögensrechnung wurde mit einer **Bilanzsumme** von EUR 12.641.051,27 abgeschlossen. Das **Nettovermögen** in der Höhe von EUR 10.571.653,10 besagt, dass das Aktivvermögen, wie z.B. Sachanlagevermögen, kurz- und langfristige Forderungen oder liquide Mittel höher sind als das Passivvermögen (Investitionszuschüsse, kurz- und langfristige Verbindlichkeiten, Darlehensschulden oder Rückstellungen). Um das Nettovermögen im Zeitablauf nicht zu verbrauchen, werden daher die Gemeinden angehalten, nachhaltig positive Nettoergebnisse zu erwirtschaften.

#### Teil B) Finanzielle Entwicklung der Gemeinde

Die nachstehende Tabelle zeigt die Kennzahlen über die finanzielle Lage der Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2024.

	2020	2021	2022	2023	2024
Nettoergebnis	-295.717,47	-4.193,93	-250.311,76	-740.314,34	-683.194,57
Geldfluss aus der operativen Gebarung	357.511,53	569.871,43	367.321,39	83.615,90	-52.363,77
Freie Finanzierungsspitze	144.332,24	551.506,42	346.090,42	60.828,08	-77.244,58
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-115.305,61	216.388,17	-65.121,10	-347.510,92	-636.932,03
Liquide Mittel Endstand	2.372.078,22	2.580.508,78	2.527.856,46	2.168.525,77	1.578.105,38
Schulden Endstand	276.403,65	263.738,64	250.927,47	238.040,21	224.926,36
Leasing Endstand	50.997,92	45.297,92	69.515,72	73.633,56	61.866,60
Haftungen Endstand	2.021,63	1.526,12	1.024,07	608.419,32	1.612.809,00
Aktiva Endstand	14.162.188,61	13.969.947,19	13.848.216,47	13.223.903,41	12.641.051,27

Betreffend **Leasingverbindlichkeiten** wird auf den Punkt „Zum Rechnungsabschluss 2024 der Gemeinde ist weiters Folgendes zu bemerken“, am Ende dieses Schreibens, verwiesen.

Bei Betrachtung der **Schuldenendstände** kann bemerkt werden, dass sich der Stand im gesamten Beobachtungszeitraum kontinuierlich verringerte.

Der **Haftungendstand** der Gemeinde Großwarasdorf hat sich im letzten Finanzjahr durch die Übernahme der Haftung für die Fernwärmeversorgung Großwarasdorf deutlich erhöht.

Das **Nettoergebnis** wies durch die Umstellung auf die VRV 2015 im Finanzjahr 2020 sowie in allen Finanzjahren danach negative Werte auf. In der Ergebnisrechnung werden nicht nur alle finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträge abgebildet, sondern auch Abschreibungen für den laufenden Substanzverlust und auch Rückstellungen für zukünftige finanzielle Belastungen. Es sollte darauf geachtet werden, dass nachhaltig positive Nettoergebnisse erwirtschaftet werden können.

Der **Geldfluss aus der operativen Gebarung**, der **Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung** sowie die **Freie Finanzspitze** zeigen im Finanzjahr 2024 negative Werte auf.

#### Teil C) Ergebnisse in der operativen Gebarung im Finanzjahr 2024

Nachstehende Daten des Rechnungsabschlusses 2024 wurden ausgewertet und zeigen in der Finanzierungsrechnung folgende Ergebnisse:

#### Ergebnisse in der operativen Gebarung in ausgewählten Bereichen

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Ansatz	Ergebnis in EUR
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung		
Betriebe der Abwasserbeseitigung	851	174.964,23
Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden	853	-6.577,23
Bereich der Müllbeseitigung	813	-2.295,52

Für den Betrieb Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden und den Bereich der Müllbeseitigung waren Zuschüsse notwendig, um die Abgänge zu bedecken. Um eine Kostendeckung zu erreichen, wären die Gebühren entsprechend anzupassen.

Zum Rechnungsabschluss 2024 der Gemeinde ist weiters Folgendes zu bemerken:

Die Leasingendstände des Finanzierungsleasing im Leasingpiegel (Anlage 6i) stimmen **wiederum** mit den Leasingendständen in der Vermögensrechnung sowie im GHD Datenträger (elektronisch) nicht überein. **Die Differenzen sind im laufenden Finanzjahr aufzuklären und zu korrigieren.**

Die Beteiligung Businesspark Mittelburgenland GmbH wurde richtigerweise in den Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft aufgenommen und auf der Aktivseite der Vermögensrechnung verbucht, jedoch mit dem falschen Buchwert per 31.12.2024.

**Der richtige Betrag ist in den Aktiva unter A.IV.3 (Sonstige Beteiligungen der Vermögensrechnung) lt. Jahresabschluss der GmbH, in der Höhe von EUR 1.607,14, mittels einer Neubewertungsrücklage, im laufenden Haushaltsjahr bzw. anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2025 zu verbuchen.**

Im Haftungsnachweis der Gemeinde scheint die Haftungsübernahme für die Businesspark Mittelburgenland GmbH, die vertraglich auf EUR 64.527,63 pro Mitgliedsgemeinde festgelegt wurde, **nicht** auf. **Die Gemeinde wird aufgefordert den Haftungsnachweis im laufenden Finanzjahr zu korrigieren.**

Zusammenfassend kann aus Sicht der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden, dass anhand der vorliegenden Daten des Rechnungsabschlusses 2024 die finanzielle Situation der Gemeinde als stark angespannt erachtet werden muss.

Angesichts dieser negativen finanziellen Situation sind Maßnahmen zur Erhöhung der Mittelaufbringungen (Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten der Einnahmenschließung, Gebührenerhöhung, ...) bzw. zur Verminderung der Mittelverwendungen (Unterlassung von Ermessensausgaben wie z.B. Investitionen und Subventionen) zu definieren und zu setzen.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung unter einem separaten Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen und anher zu berichten! Hiezu wird der **30. November 2025** in Vormerkung genommen.

Für die Landesregierung:  
Mag. Bernhard Ozlsberger, BA

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup>. Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

## **Punkt 4 Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025**

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2025 war in der Zeit vom 10. März 2026 bis 24. März 2026 im Gemeindeamt zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Schriftliche Erinnerungen wurden nicht eingebracht.

Den Gemeinderatsparteien wurde gemäß § 75 Abs. 3 Gemeindeordnung eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses übermittelt.

### **LAGEBERICHT zum RECHNUNGSABSCHLUSS 2025 der Gemeinde Großwarasdorf (gem. § 57 GHO 2020)**

#### **A) Allgemeine Daten:**

Einwohnerzahl (HWS) am 31.10.2023:	<b>1359</b>
Gemeindegröße:	<b>42,52 km<sup>2</sup></b>
Auflagefrist (angeschlagen/abgenommen):	<b>10.03.2026/24.03.2026</b>
Beschlussdatum Gemeinderat:	<b>27.03.2026</b>

#### **B) Hebesätze der Gemeindesteuern, die Abgabenhöhen der Verordnungen und die Höhe der privatrechtlichen Entgelte: 500**

#### **C) Wertgrenzen:**

Bemessungsgrundlage ist die Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags – MVAG-Code 31 - Angaben in Euro

für das Finanzjahr 2025: **€ 2.697.800,00**

a) gem. § 25 Abs. 2 GemO 2003 – 0,5 % für den Bürgermeister: **13.489,00**  
daher höchstens 40.000,00

b) gem. § 24 Abs. 1 GemO 2003 – 2,0 % für den Gemeindevorstand: **53.956,00**  
daher höchstens 200.000,00

c) gem. § 74 Abs. 3 GemO 2003  
mögliche Höhe des Kassenkredites (höchstens ein Sechstel) ab 01.01.: **449.633,00**

d) gem. § 25 Abs.2 Z 1 GHO 2019 – 4,0 % für investive Projekte: **107.912,00**  
jedenfalls jedoch bei mehr als 200.000,00

#### **D) Besondere Ereignisse im Finanzjahr 2025**

#### **E) Überblick über die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung:**

## a. Ergebnisrechnung

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Ergebnisrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2025 folgendes Bild:

Ebene		Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2025	VA 2025	Differenz
Gemeinde Großwarasdorf <span style="float: right;">GKZ 10804</span>						
<b>Rechnungsabschlussentwurf 2025</b>						
Ergebnisrechnung RA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten						
1	211		Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.453.924,79	2.278.200,00	175.724,79
1	212		Erträge aus Transfers	778.043,34	646.100,00	131.943,34
1	213		Finanzerträge	166,88	3.600,00	-3.433,12
<b>SU</b>	<b>21</b>		<b>Summe Erträge</b>	<b>3.232.135,01</b>	<b>2.927.900,00</b>	<b>304.235,01</b>
1	221		Personalaufwand	1.275.985,50	1.263.800,00	12.185,50
1	222		Sachaufwand	1.765.490,09	1.915.900,00	-150.409,91
1	223		Transferaufwand	827.194,80	797.700,00	29.494,80
1	224		Finanzaufwand	33.820,63	21.000,00	12.820,63
<b>SU</b>	<b>22</b>		<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>3.902.491,02</b>	<b>3.998.400,00</b>	<b>-95.908,98</b>
<b>SA0</b>	<b>SA0</b>		<b>Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)</b>	<b>-670.356,01</b>	<b>-1.070.500,00</b>	<b>400.143,99</b>
1	230		Entnahmen von Haushaltsrücklagen	555.346,71	0,00	555.346,71
1	240		Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	409.872,04	0,00	409.872,04
<b>SA01</b>	<b>SA01</b>		<b>Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)</b>	<b>145.474,67</b>	<b>0,00</b>	<b>145.474,67</b>
<b>SA00</b>	<b>SA00</b>		<b>Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)</b>	<b>-524.881,34</b>	<b>-1.070.500,00</b>	<b>545.618,66</b>

Im Rechnungsabschluss 2025 wird ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von - 670.356,01 Euro ausgewiesen. Die gesamten Erträge betragen im Finanzjahr 2025 rund 3.232.135 Euro. Gegenüber dem Voranschlag bedeutet dies eine Veränderung von rund - 9,41 Prozent. Die höchsten Erträge fielen im Bereich „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“ mit 2.453.925 Euro an.

Die Aufwendungen liegen im Finanzjahr 2025 bei rund 3.902.491 Euro. Dies bedeutet eine Veränderung zum Voranschlag von rund -2,46 %. Bei den Aufwendungen entfallen rund 1.765.490 Euro auf den Bereich der Sachaufwendungen. Die Sachaufwendungen enthalten unter anderem die Abschreibungen, die sich durch die Abnutzung des kommunalen Vermögens ergeben. Während die Personalaufwendungen des Finanzjahres bei rund 1.275.986 Euro liegen, betragen die Transferaufwendungen etwa 827.195 Euro und die Finanzaufwendungen rund 33.821 Euro.

## b. Finanzierungsrechnung

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Finanzierungsrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2025 folgendes Bild:

**Rechnungsabschlussentwurf 2025**  
Finanzierungsrechnung RA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2025	VA 2025	Differenz
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	2.299.186,87	2.250.900,00	48.286,87
1	312	Einzahlungen aus Transfers	716.869,71	587.700,00	129.169,71
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	166,88	4.000,00	-3.833,12
<b>SU</b>	<b>31</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>3.016.223,46</b>	<b>2.842.600,00</b>	<b>173.623,46</b>
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.272.504,34	1.188.400,00	84.104,34
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.099.617,47	1.290.400,00	-190.782,53
1	323	Auszahlungen aus Transfers	833.108,80	792.700,00	40.408,80
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	24.613,49	21.000,00	3.613,49
<b>SU</b>	<b>32</b>	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>3.229.844,10</b>	<b>3.292.500,00</b>	<b>-62.655,90</b>
<b>SA1</b>	<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)</b>	<b>-213.620,64</b>	<b>-449.900,00</b>	<b>236.279,36</b>
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	83.367,35	100.800,00	-17.432,65
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	62.714,95	444.400,00	-381.685,05
<b>SU</b>	<b>33</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>146.082,30</b>	<b>545.200,00</b>	<b>-399.117,70</b>
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	504.523,05	905.600,00	-401.076,95
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	850,00	5.000,00	-4.150,00
<b>SU</b>	<b>34</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>505.373,05</b>	<b>910.600,00</b>	<b>-405.226,95</b>
<b>SA2</b>	<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)</b>	<b>-359.290,75</b>	<b>-365.400,00</b>	<b>6.109,25</b>
<b>SA3</b>	<b>SA3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)</b>	<b>-572.911,39</b>	<b>-815.300,00</b>	<b>242.388,61</b>
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	264.100,00	600.000,00	-335.900,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
<b>SU</b>	<b>35</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>264.100,00</b>	<b>600.000,00</b>	<b>-335.900,00</b>
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	25.316,70	25.600,00	-283,30
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
<b>SU</b>	<b>36</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>25.316,70</b>	<b>25.600,00</b>	<b>-283,30</b>
<b>SA4</b>	<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)</b>	<b>238.783,30</b>	<b>574.400,00</b>	<b>-335.616,70</b>
<b>SA5</b>	<b>SA5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)</b>	<b>-334.128,09</b>	<b>-240.900,00</b>	<b>-93.228,09</b>

Die gesamten voranschlagswirksamen Einzahlungen betragen im Finanzjahr 2025 rund 3.426.406 Euro, während die gesamten voranschlagswirksamen Auszahlungen im Finanzjahr 2025 rund 3.760.534 Euro betragen.

### c. Vermögensrechnung

Angaben in Euro

Aktiva			Passiva		
A	Langfr. Vermögen	10.758.805,09	C	Nettovermögen	9.901.297,09
B	Kurzfr. Vermögen	1.387.609,91	D	Investitionszuschüsse	1.270.556,10
B I	Kurzfr. Forderungen	85.341,02	E	Langfr. Fremdmittel	757.243,70
B III	Liquide Mittel	1.231.263,15	F	Kurzfr. Fremdmittel	217.318,11
<b>SU</b>	<b>Summe Aktiva</b>	<b>12.146.415,00</b>	<b>SU</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>12.146.415,00</b>

Die im Besitz der Gemeinde befindlichen Sachanlagen und immateriellen Güter weisen zum Stichtag 31.12.2025 einen Wert von rund 10.758.805,09 Euro auf. Dies bedeutet eine Veränderung im Vergleich zum Vorjahresstichtag in Höhe von rund -134.165,56 Euro. Die

Sachanlagen umfassen insbesondere das Straßenvermögen, die Grundstücke, Kanalanlagen und Gebäude. Die Gemeinde hat Liquide Mittel in Höhe von rund 1.231.263,15 Euro.

Das Nettovermögen gibt an, in welcher Höhe das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert ist. Das Nettovermögen weist einen positiven Wert von rund 9.901.297 Euro auf. Verglichen mit dem Vorjahr bedeutet dies eine Verschlechterung von rund 670.356 Euro. Erhaltene Investitionszuschüsse werden als Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung dargestellt. Sie lagen zum Stichtag des Finanzjahrs bei rund 1.270.556 Euro und haben sich um einen Betrag von rund 1.280,32 Euro verändert. Die Fremdmittel umfassen die aufgenommenen Finanzschulden, gebildeten Rückstellungen aber auch sonstige Verbindlichkeiten. Die Fremdmittel liegen zum Stichtag bei rund 974.561,81 Euro.

Das Nettovermögen inkl. Investitionszuschüsse liegt mit 91,98 % der Passiva auf einem hohen Niveau.

#### F) Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung:

Im Haushaltsjahr 2025 wurden in der Gemeinde Großwarasdorf Investitionsvorhaben in der Höhe von rd. EUR 228.687,73 umgesetzt.

Die Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (in der Folge kurz: Nachweis der Investitionstätigkeit) ergeben folgendes Bild:

Gemeinde Großwarasdorf											GKZ 10804	
Rechnungsabschlussentwurf 2025												
Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung												
Code Jahr	Vorhabensbez. Fonds	Investition Anschaffungs- Konto	Herstell.Kosten	Mittel Geldfluss oper. Gebarung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Finanzierung				Ergebnis		
						Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen
<b>I. Investive Einzelvorhaben</b>												
<b>1200023 (E_LADESTATION_NH_89)</b>												
2025	522000	050000	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>1200023</b>		<b>6.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>1200022 Errichtung Käthe-Sasso-Platz (ERRICHTUNG_KAETHE_SASSOP)</b>												
2025	612200	005000	32.547,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.547,46	0,00
<b>Summe</b>	<b>1200022</b>		<b>32.547,46</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>32.547,46</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo</b>	<b>SA1</b>		<b>38.547,46</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>38.547,46</b>	<b>0,00</b>
<b>Investive Einzelvorhaben</b>												
<b>II. Sonstige Investitionen</b>												
<b>2002025 Sonstige Investitionen</b>												
2025	163100	042000	14.873,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.873,94	0,00
2025	212000	042000	19.100,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.100,34	0,00
2025	240000	042000	4.831,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.831,66	0,00
2025	381000	015000	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00
2025	815000	006000	1.682,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682,39	0,00
2025	816000	005000	23.674,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.674,33	0,00
2025	817000	050000	3.512,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.512,40	0,00
2025	817200	050000	4.848,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.848,00	0,00
2025	851000	004000	13.504,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.504,07	0,00
2025	851000	042000	23.529,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.529,70	0,00
2025	851100	004000	45.998,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.998,44	0,00
2025	851100	042000	29.585,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.585,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>2002025</b>		<b>190.140,27</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>190.140,27</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo</b>	<b>SA2</b>		<b>190.140,27</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>190.140,27</b>	<b>0,00</b>
<b>Sonstige Investitionen</b>												
<b>Saldo</b>	<b>SA1+SA2</b>		<b>228.687,73</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>228.687,73</b>	<b>0,00</b>
<b>Investitionstätigkeit gesamt</b>												

- **1631: Feuerwehr KW** Anschaffung Bekleidung
- **2120: ZMS** Anschaffung von 1 Beamer und Klimaanlage
- **2400: Kindergarten:** Anschaffung einer Klimaanlage
- **3810: Maßnahmen der: Kulturlpflege** Errichtung Gedenkstätte
- **8150: Parkanlagen:** Anschaffung von Abfallbehälter und Hundekotbeutelspender
- **8160: Straßenbeleuchtung:** Errichtung Straßenbeleuchtung Sonnenweg und Lorenz-Bogovich-Gasse
- **8170: Friedhof GW:** Austausch der Beleuchtungskörper
- **8172: Friedhof Neb:** Anschaffung Urnenhain
- **8510: ARA Großwarasdorf:** 0040 Kanalerweiterung Lorenz-Bogovich-G. und Parkgasse (RW)  
0420 Kauf einer Pumpe für Pumpstation Langental und Kauf eines Probenehmers
- **8511: ARA Kleinwarasdorf:** 0040 Erstellung eines Kanalkatasters  
0420 Kauf einer Siebschnecke

Im Nachweis der Investitionstätigkeit der Gemeinde Großwarasdorf sind auch investive Einzelvorhaben berücksichtigt, die über mehrere Haushaltsjahre realisiert werden bzw. werden sollen. Ein Überblick über diese mehrjährigen investiven Einzelvorhaben ermöglicht der „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“.

Gemeinde Großwarasdorf												Rechnungsabschlussentwurf 2025		GKZ 10804	
Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben															
Code Jahr	Vorhabensbez. Fonds	Konto	Investition		Mittel oper.	Geldfluss Gebarung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Finanzierung			Ergebnis				
			Anschaffungs- Herstell.Kosten	Herstell.Kosten				Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen	
<b>1200018 (AUFSCHLIESSUNG_LBG)</b>															
Summe	1200018	2024	42.981,23		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42.981,23	0,00	
Saldo	1200018	SA	42.981,23		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42.981,23		
<b>1200017 FERNWAERME_ANSCHLUESSE (FERNWAERME_ANSCHLUESSE)</b>															
Summe	1200017	2024	9.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00	
2025	871000	010000	79.200,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.200,00	9.711,53	
2025	871000	346000	0,00		0,00	0,00	0,00	264.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-264.100,00	0,00	
Summe	1200017	2025	79.200,00		0,00	0,00	0,00	264.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-184.900,00	9.711,53	
Saldo	1200017	SA	88.200,00		0,00	0,00	0,00	264.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-175.900,00		
<b>1200024 FERNWAERME_ANSCHLUESSENB (FERNWAERME_ANSCHLUESSENB)</b>															
2025	871100	010000	76.860,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	76.860,00	0,00	
Summe	1200024	2025	76.860,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	76.860,00	0,00	
Saldo	1200024	SA	76.860,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	76.860,00		
<b>1200010 Geschäftsanteile Buisnesspark Mittelburgenland (GESCHAFTSANT_BUSINESSP)</b>															
Summe	1200010	2022	1.607,14		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.607,14	0,00	
Summe	1200010	2024	5.100,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.100,00	0,00	
2025	789000	082000	2.500,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00	
Summe	1200010	2025	2.500,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00	
Saldo	1200010	SA	9.207,14		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.207,14		

1200006 Grundstueckskauf_Grw_LBG (GRUNDSTUECKSKAUF_GRW_LBG)												
Summe	1200006	2022	108.350,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	94.688,00	13.662,00	0,00
Summe	1200006	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.247,70	-78.247,70	0,00
2025	840100	801000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	81.889,85	-81.889,85	0,00
Summe	1200006	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	81.889,85	-81.889,85	0,00
Saldo	1200006	SA	108.350,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	254.825,55	-146.475,55	
1200008 GÜTERWEG-MERTOVIKA (GUETERWEG_MERTOVIKA)												
Summe	1200008	2022	125.902,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	125.902,11	0,00
Summe	1200008	2023	18.335,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.335,07	0,00
Saldo	1200008	SA	144.237,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	144.237,18	
1200025 IGNAZ_HORVATH_HAUS (Dorfmuseum) (IGNAZ_HORVATH_HAUS)												
2025	360000	061000	16.367,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.367,00	0,00
Summe	1200025	2025	16.367,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.367,00	0,00
Saldo	1200025	SA	16.367,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.367,00	
1200019 (KANALERWEITERUNG_LBG)												
Summe	1200019	2024	292.278,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	292.278,30	40.025,73
2025	851000	004000	53.780,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.780,31	0,00
Summe	1200019	2025	53.780,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.780,31	0,00
Saldo	1200019	SA	346.058,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	346.058,61	
1200014 Leichenhalle_Langental (LEICHENHALLE_LANGENTAL)												
Summe	1200014	2023	20.484,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.484,60	0,00
Summe	1200014	2024	127.215,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	127.215,24	0,00
2025	817300	010000	17.275,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.275,80	0,00
Summe	1200014	2025	17.275,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.275,80	0,00
Saldo	1200014	SA	164.975,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	164.975,64	
1200016 PV_ANLAGE_BAUHOF (PV_ANLAGE_BAUHOF)												
2025	820000	010000	4.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.200,00	0,00
Summe	1200016	2025	4.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.200,00	0,00
Saldo	1200016	SA	4.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.200,00	
1200015 PV_ANLAGE_VS (PV_ANLAGE_VS)												
2025	211000	010000	4.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.200,00	0,00
Summe	1200015	2025	4.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.200,00	0,00
Saldo	1200015	SA	4.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.200,00	
1200020 Römerstraße_Gehsteig (ROEMERSTRASSE_GEHSTEIG)												
2025	612000	005000	4.652,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.652,21	58.957,62
Summe	1200020	2025	4.652,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.652,21	58.957,62
Saldo	1200020	SA	4.652,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.652,21	
1200021 (VEREINSZENTRUM_KLW)												
2025	252000	010000	16.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.800,00	0,00
Summe	1200021	2025	16.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.800,00	0,00
Saldo	1200021	SA	16.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.800,00	
Saldo	SA+SA+...		1.027.089,01	0,00	0,00	0,00	0,00	264.100,00	0,00	254.825,55	508.163,46	
mehrjährige investive Einzelvorhaben gesamt												

- Aufschließung Lorenz-Bogovich-Gasse
- Fernwärme Anschlüsse, Großwarasdorf
- Fernwärme Anschlüsse, Nebersdorf
- Beteiligungen Businesspark Mittelburgenland
- Grundstücksverkauf - Lorenz-Bogovich-Gasse
- Ignaz-Horvath-Hauss - Dorfmuseum
- Kanalerweiterung Lorenz-Bogovich-Gasse
- Errichtung Leichenhalle Langental
- PV Anlage Bauhof – Planung
- PV Anlage Volksschule – Planung
- Römerstraße – Errichtung Gehsteig

- Vereinszentrum Kleinwarasdorf – Planung

Für die im Rechnungsabschluss 2025 ausgewiesenen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird die Zustimmung erteilt.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup>. Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwarasdorf beschließt den Rechnungsabschluss für das Jahr 2025. Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes beträgt EUR – 670.356,01, die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes beträgt EUR – 334.128,09.

#### a. Vermögensrechnung

Angaben in Euro

Aktiva			Passiva		
A	Langfr. Vermögen	10.758.805,09	C	Nettovermögen	9.901.297,09
B	Kurzfr. Vermögen	1.387.609,91	D	Investitionszuschüsse	1.270.556,10
B I	Kurzfr. Forderungen	85.341,02	E	Langfr. Fremdmittel	757.243,70
B III	Liquide Mittel	1.231.263,15	F	Kurzfr. Fremdmittel	217.318,11
<b>SU</b>	<b>Summe Aktiva</b>	<b>12.146.415,00</b>	<b>SU</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>12.146.415,00</b>

Gemeinderat Babits Michael verlässt den Sitzungssaal.

#### **Punkt 5      Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/12, KG Großwarasdorf**

Herr Michael Kern, wh. in 7304 Großwarasdorf, Industriegasse 13A/1, hat mit Schreiben vom 02.03.2026 einen Kaufantrag zum Erwerb des Grundstückes Nr. 4111/12 in Großwarasdorf gestellt.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup>. Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Das Grundstück Nr. 4111/12, KG Großwarasdorf, im Ausmaß von 880,56 m<sup>2</sup> wird um einen Kaufpreis von EUR 28,00 / m<sup>2</sup> an Herrn Michael Kern, wh. in 7304 Großwarasdorf, Industriegasse 13A/1, verkauft.

Dazu kommen noch:

Aufschließungskosten Strom: EUR 3.457,20

Aufschließungskosten Wasser: EUR 940,65

Der Bauplatz wird unter folgenden Bedingungen verkauft:

- a) Der Bauplatzwerber muss in der Gemeinde Großwarasdorf seinen ordentlichen Wohnsitz haben.
- b) Mit dem Bau muss innerhalb einer Frist von drei Jahren begonnen werden, widrigenfalls der Bauplatz um jenen Preis, um den er gekauft wurde, unverzinst wieder an die Gemeinde zurückfällt.
- c) Sämtliche mit dem Grundverkehr im Zusammenhang stehenden Ausgaben hat der Käufer zu tragen.
- d) Die Kosten der Strom- und Wasserversorgung hat der Bauplatzbesitzer anteilmäßig zu tragen.

## **Punkt 6 Jahn Silvia, Wohnung Kleinwarasdorfer Hauptstraße 17 – Verlängerung des Mietvertrages**

Frau Jahn Silvia, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Kleinwarasdorfer Hauptstraße 17, ersucht mit Schreiben vom 27. Feber 2026 um Verlängerung des bis 28. Feber 2026 befristeten Mietvertrages zu den im Mietvertrag vereinbarten Bedingungen.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup> Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehenden

## **M i e t v e r t r a g**

geschlossen zwischen der Gemeinde Großwarasdorf als Vermieterin einerseits und Frau Silvia Jahn, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Kleinwarasdorfer Hauptstraße 17, als Mieterin andererseits wie folgt:

1.

Die Gemeinde Großwarasdorf im folgenden kurz Vermieterin genannt, vermietet und Frau Silvia Jahn, im folgenden kurz Mieterin genannt, mietet die der Gemeinde Großwarasdorf gehörige Wohnung in Großwarasdorf, Kleinwarasdorfer Hauptstraße 17, bestehend aus Wohnraum mit Küche, Schlafzimmer, Vorraum, Bad und WC mit einer Nutzfläche von 74,94 m<sup>2</sup>.

2.

Das Mietverhältnis beginnt am 01. März 2026 und wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es endet am 28. Feber 2031.

3.

Der Mietzins beträgt monatlich € 4,20 + 10% MWST. = € 4,62 pro m<sup>2</sup>, das sind € 346,23 und ist bis zum 10. eines jeden Monats im vor hinein an die Gemeinde zu entrichten.

4.

Die Mieterin bestätigt, die gemieteten Räume samt den in der Inventarliste angeführten Einrichtungsgegenständen in brauchbarem Zustand übernommen zu haben, verpflichtet sich, dieselben nach Beendigung des Vertrages in dem gleichen Zustande (unter Bedachtnahme auf eine normale Abnutzung) zurückzustellen oder Schäden sofort zu beheben oder bar aus eigenem zu ersetzen.

5.

Die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass im angrenzenden Amtsgebäude laufend Proben der Tamburizzagruppe Sloznost und des Gemischten Chores sowie gelegentlich Veranstaltungen von Vereinen stattfinden.

6.

Die eingezahlte Kautions in Höhe von 6 Monatsmieten, das sind € 2.077,38, ist in das vorläufige Eigentum der Vermieterin über gegangen und wird der Mieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder ausgefolgt. Eine Verzinsung findet nicht statt.

Die Vermieterin ist berechtigt, aus dieser Kautions alle Forderungen aus dem Mietverhältnis abzudecken, ohne dass damit die Verpflichtung der Mieterin getilgt ist. Diese bleibt vielmehr verpflichtet, die Kautions unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

7.

Die Mieterin verpflichtet sich, die auf das genannte Bestandsobjekt entfallenden Betriebskosten usw. Wassergebühren, Kosten für die Rauchfangkehrung, Kanalbenützungsggebühren, Müllabfuhrgebühren, Stromkosten, Unratsabfuhr, Schädlingsbekämpfung und Kosten der Heizung ohne Anrechnung auf den Bestandszins zu bezahlen. Sofernne allfällige Vorschriften über solche Beträge der Vermieterin zugehen sollten, verpflichtet sich die Mieterin die Bezahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vorzunehmen.

8.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Bestandszinses vereinbart.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 1986 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die Entgegennahme eines nicht erhöhten Betrages gilt nicht als Verzicht auf den Erhöhungsanspruch. Sollten Indexzahlen nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt vorerst ein Ersatzindex, in Ermangelung desselben sind die entsprechenden Schwankungen durch Sachverständige nach jenen Grundsätzen, die für die letzte Indexberechnung maßgebend waren, zu ermitteln.

Für den Fall, dass die Wertsicherungsvereinbarung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht anwendbar sein sollte, vereinbaren die Vertragsteile, dass die Vermieterin berechtigt sein wird, nach ihrer Wahl ein Mietpauschale in der Höhe, wie es bei Neuvermietungen eines gleichwertigen Mietobjektes ortsüblich ist, zu verlangen.

9.

Die Mieterin ist nicht berechtigt, ihre Mietrechte an dritte Personen zu übertragen oder unterzuvermieten.

10.

Der Mieterin ist es gestattet, insoweit Investitionen und Adaptierungen vorzunehmen, als dies die Innengestaltung der Bestandsräume betrifft und keiner Zustimmung der Baubehörde bedarf. Jede andere Art von baulichen Veränderungen bedarf der Zustimmung der Vermieterin.

11.

Für den Fall des Außerkrafttretens oder der Abänderung der Vorschriften über den Mietzins oder MRG insgesamt, wird ein ortsüblicher Mietzins vereinbart.

12.

Die Vermieterin hat das Recht, den Vertrag jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, falls

- a) die Mieterin mit im Vertrag festgehaltenen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als 14 Tage im Rückstand bleibt,
- b) die Mieterin vom Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und
- c) die Mieterin sonst ihre Verpflichtung aus dem Vertrag gröblich verletzt.
- d) Die Mieterin hat das Recht, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufzulösen.

13.

Im Falle, dass die Mieterin bei aus welchem Rechtsgrund immer eingetretener Räumungsverpflichtung der termingerechten Räumung nicht nachkommen sollte, verpflichtet sie sich, der Vermieterin anstelle des vereinbarten Bestandzinses eine monatlich im nachhinein fällige Benützungsg Gebühr in jener Höhe zu leisten, welche die Vermieterin in die Lage versetzt, sich oder in Aussicht genommene Dritte kurzfristig anderweitig, insbesondere in gewerblichen Beherbergungsbetrieben, wohn zu versorgen, mindestens jedoch in der Höhe des zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung entrichteten Bestandzinses.

14.

Die Mieterin verpflichtet sich, den Bestandsgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Sie erklärt, aus zeitweiligen Störungen und Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Strom- und Kanalisationsleitungen, aus Mängeln einer allfällig vorhandenen Waschküche und dergleichen keine Rechtsfolgen abzuleiten. Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sofort zu ersetzen und alle Beschädigungen auf Kosten der Bestandnehmerin gleich zu beseitigen.

15.

Neben dem Vertrag bestehen keine mündlichen Abreden. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

16.

Alle Kosten und Gebühren, die mit der Errichtung des Mietvertrages auflaufen, tragen die Mieterin und die Vermieterin je zur Hälfte.

17.

Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile ausdrücklich die Zuständigkeit des für Großwarasdorf sachlich kompetenten Gerichtes.

18.

Inventar laut Liste.

**Punkt 7 Cvrlljak Milivoj, Wohnung Neb. Hauptstraße 86/3 – Verlängerung des Mietvertrages**

Herr Cvrlljak Milivoj, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Nebersdorfer Hauptstraße 86/1/3, ersucht mit Schreiben vom 27. Feber 2026 um Verlängerung des bis 28. Feber 2026 befristeten Mietvertrages zu den im Mietvertrag vereinbarten Bedingungen.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup> Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehenden

## **N A C H T R A G**

zum Mietvertrag vom 14.2.2023

abgeschlossen zwischen

1. Gemeinde Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 18, 7304 Großwarasdorf, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten, als Vermieterin einerseits und

2. Milivoj Cvrljak, geb. 21.04.1963, wohnhaft Nebensdorfer Hauptstraße 86/3, 7304 Großwarasdorf, als Mieter andererseits

unter Beitritt

3. der Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 126479 z, OSG-Platz 1, 7400 Oberwart, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten, im Folgenden kurz „OSG“ genannt

wie folgt:

### **I.**

Festgestellt wird, dass auf Grund Pkt. II. des Mietvertrages vom 14.2.2023 die Wohnung Nr. 3 im Wohnhaus Nebensdorfer Hauptstraße 86, 7304 Großwarasdorf, an Milivoj Cvrljak befristet bis zum 28.02.2026 vermietet ist, wobei dieses Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt endet, ohne dass es einer weiteren Ankündigung bedarf.

II.

Nunmehr vereinbaren die Vertragsparteien in Abänderung des Punktes II. des Mietvertrages vom 14.2.2023, dass das Mietverhältnis um weitere 3 Jahre verlängert wird, sodass es nunmehr am 28.02.2029 endet.

III.

Im Übrigen bleibt der Mietvertrag in sämtlichen Punkten aufrecht und unverändert.

Großwarasdorf, am

Die Gemeinde:

Oberwart, am

Die OSG:

Der Mieter:

## **Punkt 8      Jugend Großwarasdorf „Barani“– Ansuchen um finanzielle Unterstützung für 25 jähriges Vereins Jubiläum**

Der Jugendverein Großwarasdorf „Barani“ hat mit Schreiben vom 25.02.2026 nachstehenden Antrag gestellt:

### **Ansuchen um finanzielle Unterstützung** **25 ljet društvo Barani**

Poštovani načelnik,  
poštovani općinski tanačniki!

Die Jugend Großwarasdorf „Barani“ feiert im heurigen Jahr ihr 25-jähriges Vereinsbestehen. Dieses Jubiläum möchten wir im Rahmen unseres traditionellen Ostertanzes in der KUGA Großwarasdorf feiern.

Für dieses Fest haben wir uns einige zusätzliche Programmpunkte und Highlights überlegt. So ist es uns ein großes Anliegen, heuer bewusst die beiden Großwarasdorfer Bands „Bruji“ und „Kacavida“ einzubinden, um die lokale Kulturszene zu stärken und die Verbundenheit innerhalb der Gemeinde sichtbar zu machen.

Unser Verein zählt derzeit rund 25 aktive Mitglieder und leistet über das gesamte Jahr hinweg einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in Großwarasdorf. Neben dem Ostertanz organisieren wir jährlich auch das Frühlingsfest zu Pfingsten sowie den Glühweinausschank nach der Mitternachtsmette zu Weihnachten. Darüber hinaus sind unsere Mitglieder stets bei Veranstaltungen anderer Jugendvereine vertreten, wie beispielweise bei Fasching-, aber auch bei Kirtagsveranstaltungen in der Region. Damit fördern wir aktiv den Zusammenhalt zwischen den Ortschaften und Jugendgemeinschaften.

Für die Umsetzung unseres Jubiläumsfestes ersuchen wir die Gemeinde Großwarasdorf höflich um finanzielle Unterstützung. Jeder Beitrag wäre eine Hilfe bei der Abwicklung dieser Jubiläumsfeier.

Für nähere Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bedanken uns im Voraus für die finanzielle Hilfe.

Sa srdačnimi pozdravi / Mit freundlichen Grüßen

Barani - Mladina Veliki Borištof / Jugend Großwarasdorf



Lukas Schedl  
Obmann



Sophia Kulovits  
Obmann Stv.in

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup>. Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Dem Jugendverein Großwarasdorf „Barani“ wird ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von EUR 500,00 gewährt.

(In der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2023 wurde vereinbart, dass in Zukunft 10 – 50 jährige Vereinsjubiläen mit EUR 500,-- gefördert werden.)

Gemeinderat Babits Michael kommt in den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung wieder teil.

## **Punkt 9 Mietvertrag Gemeinde Großwarasdorf: Kirchenberg 11 / alter Bauhof**

Herr Roman Perusits, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Parkgasse 28, hat ein Ansuchen gestellt, einen Teil des Bauhofes im Objekt Kirchenberg 11, zu mieten.  
Die zu mietende Fläche beträgt 54,60 m<sup>2</sup>.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat mit 12 Stimmen der anwesenden Gemeinderäte uzv. Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup> Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehenden

### **MIETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

#### **Vermieter:**

Gemeinde Großwarasdorf  
Obere Hauptstraße 18  
7304 Großwarasdorf

und

#### **Mieter:**

Roman Perusits  
Parkgasse 28  
7304 Großwarasdorf

---

## **§ 1 Mietgegenstand**

Der Vermieter vermietet an den Mieter das Objekt **Kirchenberg 11, 7304 Großwarasdorf**, bestehend aus einer Werkstatt.

Die Nutzfläche beträgt **54,60 m<sup>2</sup>**.

Das Mietobjekt wird in dem Zustand übergeben, in dem es sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet. Ein Übergabeprotokoll kann von beiden Vertragsparteien erstellt und unterzeichnet werden und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

---

## **§ 2 Mietdauer**

Das Mietverhältnis beginnt am 01. April 2026.

Der Mietvertrag wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen.

---

## **§ 3 Mietzins**

Der Hauptmietzins beträgt **EUR 1,00 pro m<sup>2</sup> Nutzfläche**.

Bei einer Nutzfläche von **54,60 m<sup>2</sup>** ergibt sich ein monatlicher Hauptmietzins von **EUR 54,60 (in Worten: vierundfünfzig Euro und sechzig Cent)**.

Der Mietzins ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum **5. eines jeden Monats**, auf ein vom Vermieter bekanntgegebenes Konto zu überweisen.

Sofern gesetzlich vorgesehen, ist die gesetzliche **Umsatzsteuer zusätzlich** zum Mietzins zu entrichten.

---

## § 4 Wertsicherung

Der vereinbarte Mietzins wird wertgesichert nach dem **Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020)**, veröffentlicht von der Statistik Austria, oder einem an seine Stelle tretenden Index.

Ausgangsbasis ist der Indexwert des Monats des Vertragsabschlusses.

Änderungen des Indexwertes nach oben oder unten werden entsprechend berücksichtigt. Eine Anpassung erfolgt, sobald sich der Index um mindestens **5 %** verändert hat.

---

## § 5 Betriebskosten und Nebenkosten

Zusätzlich zum Mietzins hat der Mieter sämtliche mit dem Mietgegenstand verbundenen **Betriebs-, Energie- und Nebenkosten**, insbesondere für Strom, Wasser, Heizung sowie allfällige öffentliche Abgaben, zu tragen, sofern diese dem Mietobjekt direkt zuordenbar sind.

---

## § 6 Kautio

Zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des Vermieters aus diesem Mietverhältnis leistet der Mieter eine **Kautio in Höhe von EUR 109,20**.

Die Kautio ist spätestens bei Übergabe des Mietobjektes zu erlegen.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses wird die Kautio nach Abrechnung allfälliger Forderungen rückerstattet.

---

## § 7 Verwendungszweck

Das Mietobjekt wird ausschließlich zur **Nutzung als Werkstatt bzw. Lager** vermietet.

Eine Änderung des Verwendungszwecks, eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte bedarf der **vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters**.

---

## § 8 Instandhaltung und Sorgfaltspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt sorgfältig zu behandeln und alle Einrichtungen ordnungsgemäß zu nutzen.

Laufende Wartungs- und kleinere Instandhaltungsarbeiten, die durch den gewöhnlichen Gebrauch erforderlich werden, sind vom Mieter auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst oder durch von ihm beauftragte Personen verursacht werden.

---

## § 9 Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen, Adaptierungen oder Einbauten dürfen nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters** vorgenommen werden.

Der Vermieter kann verlangen, dass bei Beendigung des Mietverhältnisses der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Mieters wiederhergestellt wird.

---

## § 10 Kündigung

Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von drei Monaten** jeweils zum **Monatsletzten** schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur **außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund** bleibt unberührt.

---

## § 11 Rückstellung des Mietobjektes

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das Mietobjekt vom Mieter geräumt, gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand an den Vermieter zurückzustellen.

Beschädigungen, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, sind vom Mieter zu beheben oder zu ersetzen.

---

## § 12 Haftung und Versicherung

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch von ihm beauftragte Personen verursacht werden.

Der Abschluss einer **Betriebshaftpflichtversicherung** wird empfohlen, sofern dies für die Nutzung der Werkstatt erforderlich ist.

---

## § 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**.

---

## § 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet **österreichisches Recht** Anwendung.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die **örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes** vereinbart.

Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm und Scheder Andreas stimmen dagegen.

## **Punkt 10 Mietvertrag Gemeinde Großwarasdorf: Weiterverpachtung von Räumlichkeiten, Obere Hauptstraße 12**

a) Untermietvertrag zwischen Gemeinde Großwarasdorf und Nah&Frisch

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup>. Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehenden

# **UNTERMIETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

der pol. Gemeinde Großwarasdorf  
Obere Hauptstraße 18  
7304 Großwarasdorf

vertreten durch die gefertigten Repräsentanten, im Folgenden kurz Hauptmieter genannt einerseits und

dem Verein SUSEVO-AKTIV-NEBERSDORF/Sektion Nahversorgung  
ZVR-Zahl. 570230413  
Nebersdorfer Hauptstraße 87  
7304 Nebersdorf

vertreten ebenso durch die gefertigten Repräsentanten im Folgenden kurz Untermieterin genannt andererseits, wie folgt:

## **§ 1 Vertragsgegenstand und Nutzungszweck**

- (1) Der Hauptmieter ist Mieter eines Teils des auf der Liegenschaft EZ 372, KG 33010 Großwarasdorf, bestehend u.a. aus der GSt-Nr. 344/5, Liegenschaftsadresse: 7304 Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 12, errichteten Gebäudes.
- (2) Der Hauptmieter vermietet an die Untermieterin einen Teil des auf obiger Liegenschaft gemieteten Gebäudes gemäß dem beiliegenden Bestandsplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrages bildet, bestehend aus:  
\* ehemaligen Verkaufsraum; dies sind ca. 8,5 % der angemieteten Fläche des Hauptmieters.
- (3) Der Untermieterin wird das Mietobjekt zum Betrieb eines Nahversorgers nutzen.
- (4) Eine Änderung des Nutzungszwecks oder eine sonstige Weitergabe des Mietobjektes an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Die Untermieterin verpflichtet sich, alle für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen baubehördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und den Betrieb ausschließlich im Rahmen dieser Bewilligungen zu führen.

- (6) Der Untermieterin ist es gestattet an den Außenflächen des Gebäudes zu Werbezwecken auf die bestehende Nutzung des Mietobjekts hinzuweisen.
- (7) Die im Hauptmietvertrag festgelegten Rechte und Pflichten gelten auch für die Untermieterin, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird. Der Hauptmietvertrag wird integraler Bestandteil dieses Untermietvertrages. Der Untermieterin wird eine Kopie des Hauptmietvertrages ausgehändigt.

## **§ 2 Mietdauer**

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am 01.05.2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember aufgekündigt werden. Die Aufkündigung muss schriftlich erfolgen.

Der Hauptmieter verzichtet auf die ordentliche Kündigung für die Dauer von 5 Jahren, sohin bis einschließlich 30.04.2029.

- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 1118 ABGB bleibt unberührt.
- (3) Weiters wird zwischen den Mietvertragsparteien vereinbart, dass im Fall der Versagung des Betriebs des Nahversorgers aus faktischen oder rechtlichen Gründen oder des sonstigen Unmöglich - Werdens des Betriebs, der Untermietvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst gilt.

## **§ 3 Mietzins und Nebenkosten**

- (1) Der monatliche Hauptmietzins beträgt ab 01.05.2026 bis 31.12.2026 EUR 85,--, ab 01.01.2027 bis 31.12.2027 EUR 125,--, ab 01.01.2028 EUR 150,-- jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 20%.
- (2) Ab 01.01.2029 wird eine Wertsicherung des monatlichen Mietzinses von EUR 150, -- zzgl. USt. nach dem VPI 2020 verlautbart von der Statistik Austria zum Ausgangsmonat Jänner 2029 vereinbart. Dieser Mietzins vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbaren Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt. Änderungen sind jeweils so lange nicht zu berücksichtigen, als sie 5vH des vereinbarten oder eines sich aus der Wertsicherung ergebenden verminderten oder erhöhten Betrages nicht übersteigen.
- (3) Der Mietzins ist monatlich im Voraus, jeweils bis zum 5. des Kalendermonats, auf das Konto des Hauptmieters zu überweisen.
- (4) Für die Dauer der Umbau- und Adaptierungsarbeiten ruht die Verpflichtung zur Mietzinszahlung. Die Mietzinszahlung beginnt mit dem ersten vollen Monat nach Eröffnung des Nahversorgers.
- (5) Die Untermieterin trägt anteilig bzw. nach tatsächlichem Verbrauch folgende Betriebskosten, insbesondere:
  - \* Heizungs-, Strom- und Wasserkosten;
  - \* Kanalgebühren;
  - \* Versicherungsprämien für das Gebäude und die Ausstattung

Direkt möglich abzurechnende Betriebskosten (Strom) werden nach dem Verbrauch abgerechnet. Bei nicht direkt abzurechnenden Betriebskosten wird ein Berechnungsschlüssel im Verhältnis der jeweils durch den Vermieter und die Mieterin genutzten Gebäudenutzflächen (8,5 Prozent) herangezogen.

## **§ 4 Instandhaltung und Umbauten**

- (1) Die Untermieterin trägt die Kosten der laufenden Wartung, Reinigung und Instandhaltung der von ihr genutzten Räumlichkeiten und Anlagen.
- (2) Die Untermieterin ist berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Hauptmieterin, bauliche Adaptierungen vorzunehmen, soweit diese für den Betrieb als Nahversorger erforderlich sind. Diese Adaptierungen erfolgen auf Kosten der Untermieterin.
- (3) Die beweglichen Sachen und Neuanschaffungen sind das Eigentum der Untermieterin und sie darf darüber nach Beendigung des Mietverhältnisses verfügen; zwecks Nachvollziehbarkeit wird laufend eine Inventarliste geführt.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Untermieterin haftet für alle Schäden, die durch ihren Betrieb oder durch Personen, die in ihrem Auftrag handeln, entstehen.
- (2) Die Hauptmieterin haftet nur für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind. Eine Haftung für mittelbare oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gebäudeversicherung wird vom Vermieter aufrechterhalten. Etwaige Mehrkosten aufgrund der geänderten Nutzung trägt die Untermieterin. Der Hauptmieter stellt der Untermieterin die Polizza der Gebäudeversicherung zur Verfügung.

## **§ 6 Behörden und Auflagen**

- (1) Die Untermieterin verpflichtet sich, sämtliche für den Betrieb des Nahversorgers erforderlichen Genehmigungen (baurechtlich, gesundheitsrechtlich, gewerberechtlich, sozialrechtlich) auf eigene Kosten selbstständig zu erwirken und die behördlichen Auflagen einzuhalten.
- (2) Der Hauptmieter verpflichtet sich der Untermieterin alle für die Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Pläne, Nachweise) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Untermieterin obliegt der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Untervermietung und Drittnutzung**

Eine Untervermietung oder Mitbenutzung durch Dritte ist nicht zulässig.

## **§ 8 Investitionskostenrückerstattung**

Für die Rückzahlung der Investitionskosten aus der Einrichtung des Nahversorgers (Ladenbau, Regale, Ladenwaage) wird die Untermieterin der Hauptmieterin ab Beginn der Mietzahlungen monatlich EUR 175,- retournieren. Diese Rückzahlung ist mit maximal 60 Monatsraten begrenzt. Bei vorzeitiger Auflösung dieses Vertrages aus Gründen des § 2 endet die Verpflichtung der Rückzahlung mit der letzten Mietzahlung.

## **§ 9 Beendigung und Rückgabe**

- (1) Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die Untermieterin verpflichtet, das Mietobjekt geräumt, gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen.
- (2) Bauliche Veränderungen, die ohne Zustimmung des Hauptmieters durchgeführt wurden, sind auf dessen Verlangen auf Kosten der Untermieterin zu beseitigen.
- (3) Die Rückgabe ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundene Gebühr trägt die Untermieterin. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Mietvertragsgebühr EUR .....,-- beträgt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (4) Erfüllungsort ist der Standort des Mietobjekts.
- (5) Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Bezirksgericht Oberpullendorf.
- (6) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

### **b) Untermietvertrag zwischen Gemeinde Großwarasdorf und Pham van NAM**

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup>. Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehenden

## **UNTERMIEETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

der pol. Gemeinde Großwarasdorf  
Obere Hauptstraße 18  
7304 Großwarasdorf

vertreten durch die gefertigten Repräsentanten, im Folgenden kurz Hauptmieter genannt einerseits und

VAN NAM PHAM, geb. 03.08.1973  
Nebersdorfer Hauptstraße 86/1/1  
7304 Nebersdorf

im Folgenden kurz Untermieter genannt andererseits, wie folgt:

## **§ 1 Vertragsgegenstand und Nutzungszweck**

- (1) Der Hauptmieter ist Mieter eines Teils des auf der Liegenschaft EZ 372, KG 33010 Großwarasdorf, bestehend u.a. aus der GSt-Nr. 344/5, Liegenschaftsadresse: 7304 Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 12, errichteten Gebäudes.
- (2) Der Hauptmieter vermietet an die Untermieterin einen Teil des auf obiger Liegenschaft gemieteten Gebäudes gemäß dem beiliegenden Bestandsplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrages bildet, bestehend aus:  
\* ehemaligen Gastwirtschaftsraum (inkl. Nebenräumen: Küche, Kühlraum); dies sind ca. 32 % der angemieteten Fläche des Hauptmieters.
- (3) Die Untermieterin wird das Mietobjekt zum Betrieb eines Gasthauses/Restaurants nutzen.
- (4) Eine Änderung des Nutzungszwecks oder eine sonstige Weitergabe der Mietobjekte an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Die Untermieterin verpflichtet sich, alle für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen baubehördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und den Betrieb ausschließlich im Rahmen dieser Bewilligungen zu führen.
- (6) Der Untermieterin ist es gestattet an den Außenflächen des Gebäudes zu Werbezwecken auf die bestehende Nutzung des Gebäudes hinzuweisen.
- (7) Die im Hauptmietvertrag festgelegten Rechte und Pflichten gelten auch für den Untermietvertrag, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird. Der Hauptmietvertrag wird integraler Bestandteil dieses Untermietvertrages. Dem Untermieter wird eine Kopie des Hauptmietvertrages ausgehändigt.

## **§ 2 Mietdauer**

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am 01.05.2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember aufgekündigt werden. Die Aufkündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Hauptmieter verzichtet auf die ordentliche Kündigung für die Dauer von 5 Jahren, sohin bis einschließlich 30.04.2029.

- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 1118 ABGB bleibt unberührt.
- (3) Weiters wird zwischen den Mietvertragsparteien vereinbart, dass im Fall der Versagung des Betriebs des Gasthauses/Restaurants aus faktischen oder rechtlichen Gründen oder des sonstigen Unmöglich-Werdens des Betriebs, der Untermietvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst gilt.

### **§ 3 Mietzins und Nebenkosten**

- (1) Der monatliche Hauptmietzins beträgt ab 01.05.2026 bis 31.12.2026 EUR 320,--, ab 01.01.2027 bis 31.12.2027 EUR 485,--, ab 01.01.2028 EUR 600,-- jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 20%.
- (2) Ab 01.01.2029 wird eine Wertsicherung des monatlichen Mietzinses von EUR 600, -- zzgl. USt. nach dem VPI 2020 verlautbart von der Statistik Austria zum Ausgangsmonat Jänner 2029 vereinbart. Dieser Mietzins vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbaren Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt. Änderungen sind jeweils so lange nicht zu berücksichtigen, als sie 5vH des vereinbarten oder eines sich aus der Wertsicherung ergebenden verminderten oder erhöhten Betrages nicht übersteigen.
- (3) Der Mietzins ist monatlich im Voraus, jeweils bis zum 5. des Kalendermonats, auf das Konto des Hauptmieters zu überweisen. Für den Fall des Zahlungsverzugs gelten 1% pro Monat an Verzugszinsen als vereinbart.
- (4) Für die Dauer der Umbau- und Adaptierungsarbeiten ruht die Verpflichtung zur Mietzinszahlung. Die Mietzinszahlung beginnt mit dem ersten vollen Monat nach Eröffnung des Gasthauses/Restaurants.
- (5) Die Untermieterin trägt anteilig bzw. nach tatsächlichem Verbrauch folgende Betriebskosten, insbesondere:
  - \* Heizungs-, Strom- und Wasserkosten;
  - \* Kanalgebühren;
  - \* Versicherungsprämien für das Gebäude und die Ausstattung

Direkt möglich abzurechnende Betriebskosten (Strom) werden nach dem Verbrauch abgerechnet. Bei nicht direkt abzurechnenden Betriebskosten wird ein Berechnungsschlüssel im Verhältnis der jeweils durch den Vermieter und die Untermieterin genutzten Gebäudenutzflächen (32 Prozent) herangezogen.

### **§ 4 Instandhaltung und Umbauten**

- (1) Die Untermieterin trägt die Kosten der laufenden Wartung, Reinigung und Instandhaltung, der von ihr genutzten Räumlichkeiten und Anlagen.
- (2) Die Untermieterin ist berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Hauptmieterin, bauliche Adaptierungen vorzunehmen, soweit diese für den Betrieb als Gasthaus/Restaurant erforderlich sind. Diese Adaptierungen erfolgen auf Kosten der Untermieterin.
- (3) Die beweglichen Sachen und Neuanschaffungen sind das Eigentum der Untermieterin und sie darf darüber nach Beendigung des Mietverhältnisses verfügen; zwecks Nachvollziehbarkeit wird laufend eine Inventarliste geführt.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Untermieterin haftet für alle Schäden, die durch ihren Betrieb oder durch Personen, die in ihrem Auftrag handeln, entstehen.
- (2) Der Hauptmieter haftet nur für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind. Eine Haftung für mittelbare oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

- (3) Die Gebäudeversicherung wird vom Vermieter aufrechterhalten. Etwaige Mehrkosten aufgrund der geänderten Nutzung trägt die Untermieterin. Der Hauptmieter stellt der Untermieterin die Polizze der Gebäudeversicherung zur Verfügung.

### **§ 6 Behörden und Auflagen**

- (1) Die Untermieterin verpflichtet sich, sämtliche für den Betrieb des Gasthauses/Restaurants erforderlichen Genehmigungen (baurechtlich, gesundheitsrechtlich, gewerberechtlich, sozialrechtlich) auf eigene Kosten selbstständig zu erwirken und die behördlichen Auflagen einzuhalten.
- (2) Der Hauptmieter verpflichtet sich, der Untermieterin alle für die Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Pläne, Nachweise) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Untermieterin obliegt der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 7 Untervermietung und Drittnutzung**

Eine Untervermietung oder Mitbenutzung durch Dritte ist nicht zulässig.

### **§ 8 Beendigung und Rückgabe**

- (1) Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die Untermieterin verpflichtet, das Mietobjekt geräumt, gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen.
- (2) Bauliche Veränderungen, die ohne Zustimmung des Hauptmieters durchgeführt wurden, sind auf dessen Verlangen auf Kosten der Untermieterin zu beseitigen.
- (3) Die Rückgabe ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die mit der Errichtung dieses Vertrags verbundene Gebühr trägt die Untermieterin. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass die Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Mietvertragsgebühr EUR ..... beträgt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (4) Erfüllungsort ist der Standort des Mietobjekts.
- (5) Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Bezirksgericht Oberpullendorf.
- (6) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

## **Punkt 11      Seniorentageszentrum Großwarasdorf; Vergabe von Arbeiten**

Der Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall gibt ein Update über den Status der Arbeiten:  
Der Fußboden im Bereich des Saales wo das Seniorentageszentrum hinkommt wurde rausgerissen.  
Die Verlegung eines neuen Fußbodens muss beschlossen werden.  
Die WC-Anlage wurde neu adaptiert.  
Die Malerarbeiten sowie die Elektroinstallationen sind im vollen Gange.

Für die Verlegung des Fußbodens haben nachstehende 3 Firmen Angebote abgegeben:

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass man sich im Sozialausschuss auf den Namen „CENTAR 60+“ geeinigt hat.

- Tischlerei Buranits, 7304 Nebersdorf, Feldgasse 2 – Angebotssumme: EUR 22.890,27 netto
- Tischlermeister Dominkovits Franz, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 103 – Angebotssumme: EUR 23.740,34 netto
- Möbel KOSZ, 7304 Nebersdorf, Neb. Hauptstraße 38 – Angebotssumme: EUR 24.500,00 netto

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup>. Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Mit der Verlegung des Fußbodens wird die Tischlerei Buranits, 7304 Nebersdorf, Feldgasse 2, zu einer Angebotssumme von EUR 22.890,27 netto beauftragt.

## **Punkt 12      Gemeindestraße „Nebersdorfer Gasse“ – Ansuchen um Verordnung einer Verkehrsbeschränkung**

Die Sanierung von Güterwegen bleibt seit Anfang 2026 bei den Gemeinden hängen. Es gibt seitens des Amtes der Landesregierung keine 50%-ige Förderung mehr.  
Deshalb sollte man die Güterwege bzw. Gemeindestrassen, die als solche gebaut wurden, schützen.  
Der Bürgermeister fragt in die Runde, ob und welche Ideen es geben könnte, hier den Güterweg zu schützen.

Ortsvorsteher Vukovich Alfred meint, dass ein LKW-Fahrverbot von Nachteil für die Anrainer wäre, da dann auch keine LKW's mit Liefertätigkeiten fahren können.  
Er schlägt vor, dass am Ende der Gemeindestrasse ein Hinweisschild mit der Aufschrift „LKW nach links abbiegen“ angebracht werden sollte.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup>. Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Im Bereich der Nebersdorfer Gasse soll lediglich ein Hinweisschild wie oben beschrieben angebracht werden.

### **Punkt 13 Güterweg „Nebersdorf – Donatusweg“ – Ansuchen um Verordnung einer Verkehrsbeschränkung**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Güterweg „Nebersdorf-Donatusweg“ im Bereich bis zur Donatussäule saniert werden musste. Durch den Wegfall der Kofinanzierungs-Förderung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für Güterwegesanierungen müssen die Güterwege in Zukunft besser geschützt werden.

Der Güterweg wird hier vor allem im Herbst durch verstärktes Aufkommen von LKW's in Mitleidenschaft gezogen.

Es soll daher im Bereich von der Nebersdorfer Hauptstraße bis zur Donatussäule ein LKW-Fahrverbot verhängt werden.



Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Scheder Andreas, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag<sup>a</sup>. Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf soll ein Ansuchen um Verordnung eines LKW-Fahrverbotes in diesem Bereich gestellt werden.

#### **Punkt 14 Allfälliges**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Arbeiten beim Ignac-Horvath-Haus zügig voranschreiten.

Weiters erwähnt er, dass beim Landesverwaltungsgericht Burgenland eine Verhandlung wegen den Kanalentschädigungen stattgefunden hat.

Er gratuliert Ortsvorsteher Alfred Vukovich anlässlich seines heutigen Geburtstages.

Weiters gratuliert er Gemeindevorstand Christopher Fischer zur Geburt von Tochter Flora.

Gemeinderat Andreas Brezlanovits gibt bekannt, dass am Samstag, dem 16.05.2026 von 09:00 bis 13:00 Uhr der nächste Markt stattfindet. Es wird wieder die Möglichkeit zum Mittagessen geben.

Bürgermeister gibt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass am Freitag, dem 29.05.2026 das Jubiläumsfest 60 Jahre Zweisprachige Mittelschule Großwarasdorf stattfinden wird.

Abschließend gibt Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall bekannt, dass die nächste Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 2. Juli 2026 um 19:00 Uhr stattfinden wird.

Der Vorsitzende schließt um 21:00 Uhr die Sitzung.

V.g.g.